

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und das Verbot von Werbeanlagen im Markt Schopfloch (Werbeanlagensatzung)

vom 11.03.2015

Der Markt Schopfloch erlässt aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Schopfloch mit Ortsteilen.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.
- (3) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Absatz 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.
- (4) Von den Vorschriften dieser Satzung bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden und dessen architektonischer Gliederungen anpassen.
- (3) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht störend auffallen durch
 1. übermäßige Größe,
 2. grelle Farbgebung oder starke Kontraste der Materialien,
 3. Häufung gleicher oder die Anbringung miteinander unvereinbarer Werbeanlagen
 4. durch eine der Architekturgliederung widersprechende Anbringung.
- (4) Auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche und freiräumliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.

- (6) Werbeanlagen an gleichen Standorten müssen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abgestimmt werden.
- (7) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.
- (8) An Gebäudefassaden sind Werbeanlagen nur zulässig
 - 1. unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
 - 2. bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer Höhe von 4 m über dem natürlichen Gelände
 - 3. und wenn sie in beiden Fällen kleiner 10 % des zugehörigen Fassadenteils sind.
- (9) Werbeanlagen sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten. Sie sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird.

§ 4

Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und andere Werbeanlagen

- (1) Blink-, Wechsel und Flimmerbeleuchtung ist unzulässig
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebes aufmerksam machen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - 1. an Brücken, die über öffentliche Straßen, Plätze, Grünanlagen, Wasserläufe und sonstige Flächen führen
 - 2. an Leitungsmasten, Uferböschungen, Balkonen, Bäumen, und Einfriedungen sowie
 - 3. in und auf Gehsteigflächen

§ 5

Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- oder, Bogenanschlüge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig nicht aber:

- 1. in Vorgärten und Einfriedungen,
- 2. an Bäumen oder an Felsen
- 3. an Obergeschossen und Dächern
- 4. an Brandmauern oder glatten Mauerflächen
- 5. an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- 6. an Einfriedungen

§ 6

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten

- (1) Über Art. 63 der Bayerischen Bauordnung hinaus sind in besonders schutzwürdigen Gebieten die Errichtung, Anbringung, Aufstellung von Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten sowie die Änderung und der Betrieb solcher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigungspflichtig, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe; ausgenommen sind:

1. die in der Flucht der Außenwand liegenden Haus- und Büroschilder nicht größer als 0,20 m² sowie
 2. Werbeanlagen für kurzfristige und zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Aus- und Schlussverkäufe) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung.
- (2) Besonders schutzwürdige Gebiete sind
1. in Schopfloch das gesamte Ensemble des Ortskerns um den Marktplatz, einschließlich der an diesen Straßen und Plätzen anliegenden Grundstücke. Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. die unter Denkmalschutz stehenden Ensembles gemäß Denkmalschutzliste
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Innerortsbereich und im Bereich von Baudenkmalern

In den nach § 6 Abs. 2 geschützten Bereichen sind unzulässig:

1. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
2. Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
3. Werbeanlagen als Werbeslogans,
4. Werbeanlagen über der Erdgeschosszone ab Unterkante Fenster erstes Obergeschoss,
5. Werbeanlagen mit wechselnden und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
6. Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
7. Das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.
8. Werbeanlagen, die mehr als 0,5 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen oder mehr als 1 m ausladen sowie Leuchtfahnen.

§ 8

Besondere Anforderungen

Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:

1. Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
2. Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenem Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.
3. Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 9 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden. Für genehmigungspflichtige aber bis dato nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen sofort anzuwenden.

§ 10 Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge jeglicher Art sind nur an den eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Aushängekästen zulässig.

§ 11 Anträge und einzureichende Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, beim Markt Schopfloch einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 12 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO im Einvernehmen mit dem Markt Schopfloch Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 7 und 8 zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach §§ 3, 4, 5, 7, 9 und 10 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.
2. den in § 8 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schopfloch, den 11.03.2015

C z e c h
1. Bürgermeister